

Aus der Arbeit der Vereinigung der Juristen der DDR

Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität im Imperialismus

Über dieses Thema sprach am 25. Mai 1977 im Rahmen einer Veranstaltung der Sektion Strafrecht und Kriminalitätsvorbeugung des Zentralvorstandes der VdJ Prof. Dr. Eduard Rabofsky (Wien) in Berlin. Interessierte Zuhörer und Diskussionspartner waren Praktiker der sozialistischen Rechtspflege sowie Wissenschaftler verschiedener Disziplinen.

Rabofsky wies nach, daß die Kritik des Imperialismus stets eine kritische Analyse seiner Wirtschaftskriminalität einschließen muß, weil mit einer solchen Analyse deutlich wird, was in vielfältigen Verbrämungsversuchen westlicher Apologeten geleugnet, zerredet, verniedlicht und bestritten wird: Die Entwicklungs- und Bewegungsgesetze des Kapitals, mit „freier Marktwirtschaft“ und Profitkampf, mit Konkurrenz und Konkurs, bringen naturgemäß menschliche Verhaltensweisen hervor, die eben diese Gesetze reflektieren.

Daß in diesem Rahmen in besonderem Maße die im Wirtschaftsbereich wirkenden Gesetze zu Verhaltensweisen führen, die Profit um jeden Preis, Konkurrenz mit allen Mitteln, „freien“ Austausch der Waren auf manipulierten Märkten sichern wollen, ist so unabdingbar und offensichtlich, daß nach Ansicht Rabofskys auch diese Tatsachen in der ideologischen Auseinandersetzung stärker sichtbar gemacht werden sollten. Um sich vor den vielfältigen wirtschaftlichen Manipulationen des Finanzkapitals im internationalen Rahmen zu sichern, hält Rabofsky Schutzmaßnahmen der sozialistischen Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet für legitim und erforderlich.

Unter Hinweis auf grundlegende Äußerungen der Klassiker des Marxismus-Leninismus wies Rabofsky überzeugend nach, daß Fäulnis und Parasitentum den monopolistischen Staat zwingen, u. a. auf juristischem Gebiet Versuche zur Eindämmung bestimmter Ausuferungen sowie dem System selbst gefährlich werdender Angriffe zu unternehmen.

Am Beispiel des in der BRD am 1. September 1976 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, seiner Vorläufer, der Diskussionen um das Zustandekommen dieses Gesetzes, der offenen und verdeckten Angriffe gegen seine insgesamt äußerst zurückhaltenden Bestimmungen konnte der Referent nachweisen, daß mit dem Gesetz in keinem Fall gegen die Wirtschaftskriminellen zu einem wirksamen Schlag ausgeholt wurde.

Dies allein mache deutlich, mit welcher diametral entgegengesetzten Interessen- und Machtverhältnissen sich all diejenigen konfrontiert sehen, die einerseits der Verbrechensexpllosion auf wirtschaftlichem Gebiet wenigstens soweit Einheit gebieten wollen, daß die „freie Marktwirtschaft“ nicht völlig von kriminellen Praktiken beherrscht wird, und die andererseits als Vertreter staatlicher und wirtschaftlicher Machtgruppen überhaupt nicht daran interessiert sind, daß von den riesigen Profiten — einerlei, aus welchen Quellen und Praktiken diese resultieren — Staatsorgane (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte) irgendwelche Abstriche machen können.

Unbeschadet vielfältiger Bemühungen engagierter Wissenschaftler und Praktiker der Strafrechtspflege sei die Prognose, daß die kriminellen Praktiken in der imperialistischen Wirtschaft keineswegs reduziert, sondern im Zusammenhang mit der Verschärfung der allgemeinen Krise des Kapitalismus eine weitere Eskalation erfahren werden, vollauf berechtigt. Sowohl die Verschärfung des Profit- und Machtkampfes nach innen und außen als auch die weitere verstärkte Durchsetzung der Interessen der herrschen-

den Monopole im Staatsapparat und mit dem Staatsapparat berechtigen zu der Feststellung, daß gerade die Wirtschaftskriminalität ein untrügliches Spiegelbild des Kapitalismus ist, das immer deutlicher dessen systemimmanente Ausweglosigkeit zeigt.

Im Zusammenhang mit der Analyse der Täterstruktur unterstrich Rabofsky die Richtigkeit der Feststellung, daß in vielen großen und kleinen bekanntgewordenen verbrecherischen Wirtschaftsskandalen die Kapitalbesitzer auch die Täter seien. Daneben gebe es aber in zunehmendem Maße ein ganzes Heer von Mittelsmännern, Beauftragten und Organisationen, die das schmutzige „Geschäft“ direkt betreiben. Sie sollen nicht selten vergessen machen, daß die eigentlichen Inspiratoren der Verbrechen diejenigen sind, die an den Schalthebeln der wirtschaftlichen Macht stehen. Hier öffne sich ein breites Forschungsfeld, weil selbst bescheidenste Erfolge im Kampf gegen die Eskalation der Wirtschaftskriminalität ausbleiben müssen, wenn nicht die Haupttäter — seien sie Kapitalbesitzer oder Staatsbeamte — rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Auch was die Art rechtlicher und insbesondere strafrechtlicher Maßnahmen angehe, seien neue Überlegungen erforderlich. Es komme darauf an, wirkungsvolle gesetzliche Maßnahmen vorzusehen, die die Einziehung des durch das Verbrechen ergaunerten Vermögens unbedingt mitumfassen müßten.

Wirtschaftskriminalität in der BRD

Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (Freiburg) ergaben, daß der Volkswirtschaft der BRD im Jahre 1974 durch Wirtschaftskriminalität ein Mindestschaden von 1,7 Milliarden DM entstanden ist. (Zum Vergleich: Der im selben Jahr angezeigte Schaden aller Diebstähle in der BRD wird auf rund 1,1 Milliarden DM geschätzt.)

Bei der Untersuchung wurden die für 1974 registrierten 2 893 Ermittlungsverfahren, die 51 165 Einzelfälle mit 5 065 Beschuldigten wegen Wirtschaftsstraftaten betrafen, analysiert. Während z. B. die Polizeiliche Kriminalstatistik einerseits Steuervergehen nicht enthält und andererseits etwa im Abschnitt „Betrug und artverwandte Delikte“ Straftaten erfaßt, die nur bedingt zur Wirtschaftskriminalität gerechnet werden können, bemüht sich die Freiburger Untersuchung erstmals, die „echte“ Wirtschaftskriminalität vollständig in die Analyse einzubeziehen. Wirtschaftsstraftaten im Sinne dieser Untersuchung sind beispielsweise Betrug, Steuerhinterziehung, Konkursdelikte, Untreue und Unterschlagung.

Geschädigt wurden insgesamt 176 326 Personen. Ein Ermittlungsverfahren dauerte durchschnittlich 439 Tage.

(Angaben nach: Die Polizei (Köln/West-Berlin/Bonn/München) 1976, Heft 6, S. 238)

Rabofsky machte ferner sichtbar, daß gegenwärtig die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im imperialistischen System völlig unzureichend ist. Solche Methoden wirtschaftskrimineller Praktiken wie Steuerflucht ins Ausland, Gewinnverschiebungen multinationaler Konzerne über Staatsgrenzen hinweg, Aufbau von Scheinfirmen, vielfältige Formen verbrecherischer Preisabsprachen, Gründungsmanipulationen, immer gefährlicher werdende Umweltkriminalität, verbrecherischer Umgang mit ungeprüften Medikamenten, verbrecherische Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sind bisher nicht einmal als kriminelle Delikte vorgesehen.

Bei der weiteren rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeit zur Wirtschaftskriminalität im imperialistischen System sind nach Rabofsky drei große Hauptgruppen zu unterscheiden:

1. Wirtschaftskriminalität, die gegen die Umwelt und das menschliche Leben gerichtet ist: kriminelle Verseuchung der Umwelt durch Giftgas, Giftmüll, Abwässer, falsche Deklaration gesundheitsgefährlicher Lebensmittel,